



## FAQ zu Nachteilsausgleich

### **Wann können Massnahmen des Nachteilsausgleiches in Anspruch genommen werden?**

Nachteilsausgleich kann bei Schülerinnen und Schülern mit Sinnes- und/oder Körperbehinderungen beantragt werden. Auch Kinder und Jugendliche mit Dyslexie, Dyskalkulie, Autismus-Spektrum-Störungen ohne kognitive Beeinträchtigung bzw. Aufmerksamkeitsdefizitstörungen mit und ohne Hyperaktivität haben Anspruch auf Nachteilsausgleich.

Es muss ein aktuelles Gutachten (höchstens ein Jahr alt) einer Fachstelle vorliegen, um das Recht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs festzulegen. Neben der eigentlichen Diagnostik sollte das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der diagnostizierten Behinderung/Störung enthalten. Schliesslich können nur auf dieser Basis angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich festgelegt werden.